

§ 34 EAG Frist zur Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen

EAG - Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Frist zur Inbetriebnahme beträgt
 1. bei Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 100 kW_{peak} und Erweiterungen von Photovoltaikanlagen um eine Engpassleistung von bis zu 100 kW_{peak} sechs Monate,
 2. bei Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW_{peak} und Erweiterungen von Photovoltaikanlagen um eine Engpassleistung von mehr als 100 kW_{peak} zwölf Monate ab Veröffentlichung des Zuschlags auf der Internetseite der EAG-Förderabwicklungsstelle.
2. (2) Die Frist gemäß Abs. 1 Z 1 kann von der EAG-Förderabwicklungsstelle zweimal um bis zu neun Monate, die Frist gemäß Abs. 1 Z 2 einmal um bis zu zwölf Monate verlängert werden, wenn der Bieter glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht-fristgerechte Inbetriebnahme nicht in seinem Einflussbereich liegen.

In Kraft seit 01.11.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at